

Landeshauptstadt Magdeburg

Stellungnahme der Verwaltung

öffentlich

Stadtamt	Stellungnahme-Nr.	Datum
Amt 61	S0391/19	26.09.2019
zum/zur		
A0176/19 Fraktion Gartenpartei/Tierschutzallianz		
Bezeichnung		
Aufhebung des Beschlusses des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 250-2.1 "Kleiner Stadtmarsch/Schleusenstraße"		
Verteiler		Tag
Der Oberbürgermeister		29.10.2019
Ausschuss für Umwelt und Energie		19.11.2019
Finanz- und Grundstücksausschuss		20.11.2019
Ausschuss f. Stadtentw., Bauen und Verkehr		28.11.2019
Stadtrat		23.01.2020

Zu dem in der Sitzung des Stadtrates am 19.09.2019 gestellten Antrag, nimmt die Verwaltung wie folgt Stellung:

1. Der Beschluss Nr. 1811-052(VI)18 zur Einleitung des Satzungsverfahrens zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 250-2.1 " Kleiner Stadtmarsch/Schleusenstraße" aus DS0013/18 wird aufgehoben.

Nach dem Einleitungsbeschluss haben die Vorhabenträger – entsprechend den Vorgaben des Beschlusses Nr. 1811-052(VI)18 Maßnahmen durchgeführt wie einen städtebaulichen Ideen-Wettbewerb, Gutachten (zum Hochwasser, zum Schallschutz, Biotop- und Artenschutz etc.) und ein Planungsbüro beauftragt.

Die Begründung (s. Antrag A0176/19) gibt hinsichtlich der Aufhebung folgendes an: ...

a) ... „unseren Stadtpark „Rotehorn“, dem wichtige stadtklimatische Bedeutung beizumessen ist und der daher im Bestand zu schützen, erhalten und aufzuforsten wäre.“

b) „In einer weiteren Anlage, der Denkmalkarte ist die Stadtparkstraße in ihrem Merkmal als Denkmal ersichtlich. Diese denkmalgeschützte Straße soll später als Hauptzufahrt zum Stadtpark dienen, ist aber im jetzigen Zustand nicht ausreichend, den PKW, LKW und ÖPNV-Verkehr aufzunehmen. Daher wird sich die Zerstörung dieses Baudenkmals und der Verlust der Lindenallee kaum verhindern lassen.“

c) „Zudem befindet sich direkt neben der Stadtparkstraße an der Tauben Elbe ein Biotop welches es ebenfalls zu schützen gilt.“

Diese drei Punkte werden alle im Verfahren untersucht. Das Ergebnis wird im Entwurf mitgeteilt. Wenn keine befriedigenden Lösungen zu diesen oder auch anderen Problemen, wie Schutz vor Hochwasser, Konflikt Messebetrieb und Wohnen gefunden werden, wäre dies ein Grund das Verfahren einzustellen. Der jetzige Zeitpunkt zwischen Vorentwurf und Entwurf wäre verfrüht, da die Ergebnisse der Untersuchungen noch nicht vorliegen.

Zu den Punkten a) bis c) kann z. Z. folgendes ausgesagt werden:

a) Der Stadtpark „Rotehorn“ wird augenblicklich durch den Stadtgarten und Friedhofsbetrieb denkmalgerecht „aufgeforstet“, um die Schäden durch Hochwasser und Sturm wieder auszugleichen. Jeder der den Park besucht kann dies an den weißen Stämmen der neu gepflanzten Bäume und den (als Schutz vor Wildverbiss) eingezäunten Busch- und Bauminseln erkennen.

b) Alle Denkmale, auch die Bäume entlang der Stadtparkstraße und der Straße Kleiner Stadtmarsch, werden nachrichtlich in den Vorhaben- und Erschließungsplan „Kleiner Stadtmarsch/Schleusenstraße“ übernommen. Der Anschluss des Gebietes an die öffentliche Straßenverkehrsfläche erfolgt über die Stadtparkstraße. Die Stadtparkstraße wurde mit dem Bau des Landesfunkhauses in BK 4 (Pflaster) ausgeführt, um die Erschließung des MDR auch für Autos und LKWs zu sichern. An der Stadtparkstraße befinden sich viele Linden, sowohl im gesetzten Alter als auch im jungen Stadium. Auf der Süd- bzw. Westseite der Stadtparkstraße stehen 48 Jungbäume der Sorte *Tilia cordata*. In Zusammenhang mit dem Bau des Landesfunkhauses sicherten sie den notwendigen Ausgleich für den vorgenommenen Eingriff. Es ist in der Erschließungsplanung darauf zu achten, dass die Baumreihen durch notwendige Zufahrten nicht geschädigt oder zerstört werden. Die Nutzung der Stadtparkstraße ist Teil des rechtskräftigen B-Planes 250-1 „Kleiner Stadtmarsch/Schleusenstraße“ und der Anschluss an den Strombrückenzug Teil des Planfeststellungsverfahrens "Ersatzneubau Strombrückenzug".

c) Die Taube Elbe befindet sich zwar nicht im Geltungsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplan „Kleiner Stadtmarsch/Schleusenstraße“, allerdings werden im Rahmen der Umweltprüfung auch Auswirkungen des Vorhabens auf die Umgebung untersucht. Hierzu zählt auch der Schutz des Biotops Taube Elbe.

2. Die Satzung zum Bebauungsplan 250-1/1.Ä. Kleiner Stadtmarsch/Schleusenstraße 1. Änderung, wird aufgehoben.

Der richtige Titel lautet: 250-1/1.Ä "Kleiner Stadtmarsch/Stadtpark" (und nicht Schleusenstraße). Grundsätzlich tritt ein Bauleitplan außer Kraft, wenn er aufgehoben wird. Das Gesetz sieht hierfür in § 1 Abs. 8 BauGB vor, dass diese Aufhebung zum Erlass des Bebauungsplanes ebenfalls in einem formalisierten Verfahren zu erfolgen hat. Entsprechend kann nur die Einleitung zur Aufhebung der Satzung beschlossen werden.

3. Im Flächennutzungsplan der Landeshauptstadt Magdeburg, ist die Fläche als Grünfläche, Parkanlage auszuweisen.

Dies ist davon abhängig, ob Antrag Nr. 1 und 2 so angenommen wird. Weiterhin sollte dann untersucht werden, ob mögliche Entschädigungszahlungen an den Eigentümer vorzunehmen wären. Es muss noch einmal darauf hingewiesen werden, dass die Flächen einmal bebaut gewesen sind.

4. Die Bereiche des KGA „Am Domfelsen“ ist sind Dauerkleingärten auszuweisen. Unter Einbeziehung vorhandener Strukturen ist die weitere Nutzung als „Bürgerpark“ vorzubereiten.

Dies ist abhängig, ob Antrag Nr. 1 und 2 so angenommen wird. Allerdings befinden sich die Flächen der Magdeburger Wohnungsgenossenschaft (MWG) in Privateigentum und können somit nicht als öffentlicher Park genutzt werden. Zudem waren die Flächen in Vorkriegszeiten bebaut und der rechtskräftige B-Plan 250-1/1.Ä "Kleiner Stadtmarsch/Stadtpark" sieht hier eine Bebauung mit einem Medienzentrum vor. Die Flächen waren und sind nicht Teil des Stadtparks „Rotehorn“. Der damalige Gartendirektor Paul Niemeyer leitete die Umsetzung eines von ihm entworfenen Plans für einen 25 Hektar großen Stadtpark ein. Mittlerweile hat der Stadtpark eine

Fläche von 200 Hektar, welche sich aber weiter südlich, hinter der ehemaligen Bahnlinie („Kanonenbahn“) befinden.

5. Die bereits ungenehmigt gerodeten Flächen sind vom Verursacher wieder aufzuforsten.

Dies ist u. a. abhängig, ob Antrag Nr. 1 so angenommen wird.

6. Der Messeplatz „Max Wille“ bleibt in seiner Funktion erhalten. Für den Platz wird ein Konzept erarbeitet, welches die Attraktivität des Platzes erhöht und eine höhere Auslastung gewährleistet. Im Haushalt 2020 sind Mittel zu Konzipierung des Messeplatzes einzustellen, die Mittel zur Umsetzung des Konzeptes in die Haushalte ff. nach Beendigung des Baus der neuen Strombrücke. Mit dem VSG ist ein langfristiger Vertrag zur Vermietung des Messeplatzes abzuschließen.

Dieser Antrag wurde bereits im Stadtrat am 03. 05. 2018 abgelehnt.

Dr. Scheidemann
Beigeordneter für Stadtentwicklung,
Bauen und Verkehr